

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Tarifentscheide

des

Zolldepartements in den Monaten Juli—November 1910.

Nr. 46.

Tarif- nummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
56	6. —	Der Tarifentscheid „Nährsalzkaffee Kubin“ ist zu ersetzen durch „Kaffee-surrogat Kubin“.
77 b	20. —	Der Tarifentscheid „Ochsenmaulsalat“ ist zu streichen.
80 b	25. —	Blasenschinken, Lachsschinken.
396 a	frei	Der Tarifentscheid „Werg“ ist unter Nr. 396 a zu streichen und unter Nr. 396 d zu versetzen.
605	frei	Lithographiesteine ohne Zeichnung oder Schrift, nicht montiert (montiert siehe ad 890).
605/606	diverse	Der Tarifentscheid „Lithographiesteine, nicht montiert (montiert s. ad 890)“ ist zu streichen.
606	10. —	Lithographiesteine mit Zeichnung oder Schrift, montiert oder nicht.
727	2. 50	Eisenblech, poliert, von 3 mm Dicke und darüber.

Tarif- nummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
757/760	diverse	Büchsenöffner, eiserne (Werkzeuge zum Aufschneiden der Konservenbüchsen).
787/790	diverse	Der Tarifentscheid „Büchsenöffner“ ist zu streichen.
787/790	diverse	Konservenbüchsenschlüssel aus Eisen- draht.
875	frei	Wolframerze, roh.
890	2. —	Im Tarifentscheid betreffend Litho- graphiesteine sind die Worte „jedoch ohne Zeichnungen (s. a. ad Nr. 605/ 606)“ zu streichen und zu ersetzen durch: „jedoch ohne Zeichnung oder Schrift (s. a. ad 605 und 606).“
1021	— 30	Wolframerze, gemahlen.
1114	10. —	Ölemulsionen, künstliche, ohne Farb- zusatz, mit dünnflüssigem Leinöl- oder Mohnölfirnis versetzt (s. a. ad Nr. 1109/1110 und 1113.
1145	30. —	Im Entscheide betreffend „Biergläser- untersätze“ wird das Wort „Filz“ ersetzt durch „Holzfaserstoff“.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der Zuger Berg- und Strassenbahn A.-G. hat das Gesuch gestellt, es möchte ihm bewilligt werden, die Strassenbahn vom Bahnhof der S. B. B. in Zug bis zur Schöneegg mit einer Betriebslänge von 3 km und die Seilbahn vom Endpunkt der Strassenbahn auf den Zugerberg mit einer Betriebslänge von 1,264 km, samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 im I. Rang zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihe von Fr. 50,000, das zur Tilgung schwebender Schulden und zur Deckung von Betriebsausfällen verwendet werden soll.

Soweit die Bahn und ihre Zugehöre auf öffentlicher Strasse und auf fremdem Boden angelegt oder gebaut sind, ergreift das

Pfandrecht nur den Oberbau, die elektrischen Leitungen und die Gebäude, nicht aber auch den der Bahngesellschaft nicht gehörenden Boden.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig eine mit dem **11. Januar 1911** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 19. Dezember 1910.

(2.).

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Schweiz. Bundeskanzlei.

Abonnementseinladung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt vom 1. Januar 1911 an **Fr. 10** per Jahr, statt wie bisher Fr. 6, beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird enthalten: zur Veröffentlichung sich eignende Verhandlungen des Bundesrates; Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, samt Beschluss- und Gesetzentwürfen; Kreisschreiben des Bundesrates; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a. die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen, Mitteilung betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Übersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Konkurrenzausschreibungen, endlich Inserate eidgenössischer und kantonaler, sowie ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden beigegeben: die sukzessiv erscheinenden Nummern der eidgenössischen Gesetzsammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland usw.), die Botschaft zum Voranschlag und der Bericht zur Staatsrechnung der Eidgenossenschaft, die Übersicht der Verhandlungen der eidgenössischen Räte und die Übersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande; ferner

als besondere, ständige Beilage des Bundesblattes: das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können **jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr**, gerechnet vom Januar bis Dezember, direkt bei der **Expedition** oder bei allen schweizerischen **Postämtern** gemacht werden. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 nicht **refüsieren**, werden auch **pro 1911 als Abonnenten betrachtet**.

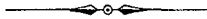
Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des Bundesblattes und der eidg. Gesetzsammlung, können, **solange Vorrat**, vom Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Allfällige Reklamationen bezüglich der Versendung des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbureaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** angebracht werden. Die Reklamationen sind am besten **sofort, spätestens aber innert 3 Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer an gerechnet, anzubringen. Später einlangende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bern, 2. Dezember 1910.

(3...)

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.12.1910
Date	
Data	
Seite	856-859
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 044

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.